

GR_GERICHTE U 2021 83 vom 11. Januar 2022

GR Gerichte, 2022-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2021_83

FR: GR_GERICHTE U 2021 83 du 11 janvier 2022

IT: GR_GERICHTE U 2021 83 del 11 gennaio 2022

Regeste

Sozialhilfe (Rückerstattung) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1

A._____ sind die Eltern der am C._____ geborenen, bei ihnen in B._____ wohnhaften D._____. Diese ist seit frühester Kindheit auf spezielle Betreuung angewiesen. Seit dem Teenageralter leidet sie an einer ängstlich vermeidenden Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit emotionalen instabilen Anteilen, sozialen Phobien und einer mittelgradigen depressiven Störung. Seit Herbst 2018 befand sie sich mehrmals aufgrund akuter Suizidalität in (stationärer) Behandlung in der jugendpsychiatrischen Klinik E._____ und in der Klinik F._____. Mit Entscheid vom

E. 5

Mit Verfügung vom 28. September 2021 verpflichtete die Gemeinde B._____ A._____, die aufgelaufenen Kosten der öffentlich- rechtlichen Unterstützung im Umfang von CHF 27'902.80 zurückzuerstatten, rückzahlbar in monatlichen Raten à CHF 750.--. Dabei stützte sie sich auf das kantonale Unterstützungsgesetz, das eine Rückerstattungspflicht der bezogenen Sozialhilfeleistungen vorsieht, wenn die betroffenen Personen aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse hierzu in der Lage sind und durch die Rückerstattung keine neue Bedürftigkeit entsteht. Nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller sei eine Rückerstattung von CHF 750.-- möglich und zumutbar, ohne dass die Gesuchsteller wieder bedürftig würden. Diese verfügten über Vermögen und genügend Einkommen.

E. 6

Dagegen erhoben A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 28. Oktober 2021 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragten die Aufhebung der Verfügung vom 28. September 2021. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Gemeinde B._____ zur erneuten Überprüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse und deren Berücksichtigung bei einer allfälligen Rückerstattungspflicht zurückzuweisen. Zudem beantragten sie, ihnen sei allenfalls eine Parteientschädigung zu gewähren. Zur Begründung brachten sie im Wesentlichen vor, es sei vorfrageweise zu überprüfen, ob die Gemeinde B._____ zum Erlass der angefochtenen Verfügung überhaupt berechtigt gewesen sei. Bei der Fremdplatzierung ihrer Tochter handle es sich um eine Kindesschutzmassnahme. Weil die Forderung auf Zivilrecht beruhe, komme dem Gemeinwesen keine Verfügungsbefugnis zu. Sollte die

- 4 - Gemeinde B. _____ wider Erwarten zum Erlass der angefochtenen Verfügung berechtigt gewesen sein, sei zu berücksichtigen, dass ihre Tochter ausserkantonale platziert worden sei. Gemäss Interkantonaler Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) könnten bei ausserkantonalen Unterbringungen nicht höhere Elternbeiträge als die darin vorgesehenen Beiträge der Unterhaltspflichtigen verlangt werden. Diese entsprächen den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen, wobei von einem Betrag von CHF 25.-- bis CHF 30.-- pro Tag ausgegangen werde. Mit dem Elternbeitrag von insgesamt CHF 2'706.30 seien die genannten Beiträge der Unterhaltspflichtigen und Nebenkosten sicherlich schon mehr als gedeckt. Mit Blick auf die Rückerstattung gemäss kantonalem Unterstützungsgesetz sei zudem festzuhalten, dass sich ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seit der Berechnung des Elternbeitrags im Februar 2021 nicht verbessert hätten. Auch hätten sie nie Sozialhilfe bezogen. Um solche handle es sich auch nicht bei den Kosten für die Kinderschutzmassnahme. Insofern fehle es an einer geeigneten gesetzlichen Grundlage für die Rückforderung von CHF 27'902.80. Zu berücksichtigen sei ferner, dass sich nach der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) Inhaber der elterlichen Sorge an den Kosten von Kinderschutzmassnahmen nur im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe definierten Elternbeitrags, mindestens aber mit zehn Franken pro Tag, beteiligen müssten. Da diese Bestimmung auch auf rechtshängige Verfahren anwendbar sei, wäre es unbillig, wenn von ihnen mehr als der Elternbeitrag verlangt würde. Sollten die gesamten Platzierungskosten von ihnen getragen werden müssen, sei ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erneut zu berechnen.

E. 6.1

Praxismässig steht nicht anwaltlich vertretenen Parteien kein Parteikostenersatz zu (siehe VGU U 20 89 vom 24. Februar 2021 E.6, U 17)

E. 7

Die Gemeinde B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Vernehmlassung vom 18. November 2021 auf kosten- und entschädigungsfällige Abweisung der Beschwerde. Für die von der

- 5 - Gemeinde erbrachten Leistungen im Sinne von Sozialhilfe für die vollständige Deckung der Unterhaltskosten der Tochter der Beschwerdeführer nach Leistung des Elternbeitrags sei ein gestützt auf Art. 293 ZGB vom kantonalen öffentlichen Recht begründeter Rückerstattungsanspruch massgeblich. Beim Restbetrag von CHF 27'902.80 handle es sich um Kosten, welche die Beschwerdeführer aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit nicht zu decken im Stande gewesen seien. Die Rückerstattung von Sozialhilfeschulden sei in Form einer Verfügung einzufordern. Aktuell verfüge der Kanton Graubünden über keine Rechtsgrundlage, wonach die Eltern nur für den Elternbeitrag aufzukommen hätten; vielmehr hätten sie die ganzen Kosten zu übernehmen. Nach Prüfung des Elternbeitrags sei festgestellt worden, dass die Beschwerdeführer nicht in der Lage seien, die Kosten der Unterbringung ihrer Tochter zu tragen. Aufgrund des Gesuchs um wirtschaftliche Unterstützung sei die Gemeinde für die Kosten aufgekommen. Diese könnten aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in monatlichen Raten von CHF 700.-- (recte: CHF 750.--) zurückgezahlt werden, ohne dass eine neue Bedürftigkeit entstehe.

E. 8

und U 16 5 vom 19. April 2018 E.11.2, R 17 35 vom 15. Dezember 2017 E.9b, R 17 67 vom 30. Oktober 2017 E.6). Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel dazu verpflichtet, der obsiegenden

- 24 - Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Darunter fallen regelmässig die durch den Beizug eines mandatierten, externen Rechtsanwalts mittels Honorarnote ausgewiesenen (Vertretungs-)Kosten (vgl. dazu auch Art. 16a Abs. 2 und Art. 19 des kantonalen Anwaltsgesetzes [BR 310.100] i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Die Beschwerdeführer haben sich nun aber nicht durch einen (externen) Rechtsanwalt/eine (externe) Rechtsanwältin vertreten, sondern sich allenfalls durch eine/n solche/n beraten lassen. Eigene Leistungen, die im Zusammenhang mit der Prozessführung den Verfahrensbeteiligten entstehen, sind grundsätzlich nicht mittels einer Parteientschädigung gemäss Art. 78 VRG auszugleichen (vgl. VGU U 16 91 vom 22. November 2016 E.6d mit Hinweis auf PVG 2013 Nr. 1 E.6 sowie BGE 110 Ia 1 E.6 und BGE 105 Ia 120). Der Ersatz von Auslagen kann gemäss VGU U 16 91 vom 22. November 2016 ausnahmsweise in Frage kommen, wenn diese erheblich und nachgewiesen sind (E.6d). Besondere Umstände können es im Ausnahmefall auch rechtfertigen, – unabhängig von einer Vertretung – eine Entschädigung für durch den Prozess verursachte Umtriebe zuzusprechen (VGU 16 91 vom 22. November 2016 E.6d mit Hinweis auf BGE 113 Ib 353 E.6b; vgl. auch BGE 110 V 72 E.7 mit einer detaillierteren Umschreibung der [kumulativen] Voraussetzungen für die Annahme von besonderen Verhältnissen im Bereich des Sozialversicherungsrechts und abgestützt auf die [damalige] bundesgerichtliche Entschädigungsordnung und Urteil des Bundesgerichts 1C_475/2016 vom 7. April 2017 E.7, wonach eine Partei, die ihre Beschwerde selbst verfasst hat und dafür rechtliche Beratung in Anspruch genommen hat, im bundesgerichtlichen Verfahren nur bei ausserordentlich hohen Auslagen eine Entschädigung beanspruchen kann; vgl. zum Ganzen: VGU U 20 89 vom 24. Februar 2021 E.6, R 20 73 vom 1. Dezember 2020 E.7 sowie U 17 8 und U 16 5 vom 19. April 2018 E.11.2.1). In Verfahren vor Bundesgericht haben obsiegende Parteien

- 25 - gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) grundsätzlich auch nur dann Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn sie durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bzw. unter gewissen Voraussetzungen in zulässiger Weise durch einen Nichtanwalt/eine Nichtanwältin vertreten werden (vgl. Art. 1 lit. a und Art. 9 des Reglements über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht [SR 173.110.210.3]; vgl. auch BGE 133 III 439 E.4 und BGE 115 Ia 12 E.5; vgl. zur im Grundsatz damit übereinstimmenden Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden VGU U 17 8 und U 16 5 vom 19. April 2018 E.11.2). Das Bundesgericht spricht einer nicht vertretenen Partei, die ihre Beschwerde selbst verfasst und dafür rechtliche Beratung in Anspruch genommen hat, nur dann eine Entschädigung zu, wenn die Auslagen (gerechtfertigterweise) ausserordentlich hoch sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_475/2016 vom 7. April 2017 E.7, A_209/2014 vom 16. Dezember 2014 E.5 und 2C_1161/2013 vom 27. Februar 2014 E.6.2). Da dies vorliegend nicht zutrifft, rechtfertigt es sich nicht, den formell nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern eine Entschädigung gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG zuzusprechen.

- 26 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.